



Elektronisches Amtsblatt 12/2025

vom 19.03.2025

5. Sitzung des Kreistages Bautzen

Montag, 31.03.2025, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Begrüßung der neuen Ärzteteams der Oberlausitzkliniken gGmbH
3. Verabschiedung Herr Michael Reißig, Leiter Straßen- und Tiefbauamt
4. Fragestunde der Bürger
5. Protokollkontrolle
6. Eigenbetriebe, Beteiligungen
 - 6.1. Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Oberlausitz Kliniken gGmbH
Drucksache DS 4/0003/25 zur Beratung und Beschlussfassung

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

7. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 7.1. Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse
Drucksache DS 4/0014/25 zur Beratung und Beschlussfassung
8. Wahlen und Berufungen
 - 8.1. Abberufung und Nachwahl eines Mitglieds in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen
Drucksache DS 4/0015/25 zur Beratung und Beschlussfassung
9. Finanzen
 - 9.1. Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Bautzen und Feststellung des Jahresabschlusses 2022
Drucksache DS 4/0012/25 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 9.2. Information zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 (DS 4/0121/24) und des Beschlusses Gebührensatzung FTZ (DS 4/0141/24)
Drucksache DS 4/0009/25 zur Information
 - 9.3. Partnerschaft für Demokratie
Drucksache DS 4/0018/25 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 9.4. Überplanmäßige Ausgaben und Baufreigabe für die Sanierung zur Wiederherstellung des Schulbetriebes der Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Kamenz
Drucksache DS 4/0004/25 zur Beratung und Beschlussfassung
10. Sonstiges
 - 10.1. Prioritätenliste des Landkreises Bautzen zu Kreisstraßen- und Kreisbrückenbaumaßnahmen nach § 20b SächsFAG für das Jahr 2025 für Zuweisungen aus dem Kommunalbudget
Drucksache DS 4/0007/25 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 10.2. Beitritt des Landkreises Bautzen zur PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH
Drucksache DS 4/0013/25 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 10.3. Änderung zum Terminplan 2025 für die Sitzungen des Kreistages Bautzen und der Ausschüsse
Drucksache DS 4/0020/25 zur Beratung und Beschlussfassung
 - 10.4. Antrag der Fraktion BSW Bündnis Sahra Wagenknecht zur Änderung der Durchführungsrichtlinie zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des

Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehresens des Landkreises Bautzen

Drucksache DS 4/0019/25 zur Beratung und Beschlussfassung

11. Fragestunde der Kreisräte

12. Informationen

Nichtöffentlicher Teil

13. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kreistages Bautzen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Rabitz-Rosenthal

Gemarkung, Flurstücke:

- Naußlitz 1, 2/a, 3/1, 4/1, 7/1, 8/2, 8/4, 8/5, 8/7, 9/a, 10/4, 10/6, 12, 13/2, 13/3, 14/9, 19, 20/2, 24/3, 26/23, 29, 30, 74/1, 86, 93, 613, 614, 668/2, 938/1
- Schmerlitz 2/1, 8, 9, 10/2, 10/3, 12/14, 13/1, 14, 15/1, 16/2, 16/4, 16/5, 16/6, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/2, 30/7, 30/8, 30/9, 31/3, 31/8, 32, 33, 45, 119/2, 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 120/6, 120/8, 120/9, 121/7, 121/11, 124/5, 124/9, 124/10, 125/1, 125/2, 127/2, 128/2, 128/3, 128/5, 128/7, 128/19, 137/2, 137/3, 145/5, 171/2, 171/3, 171/13, 171/14, 171/16, 171/17, 171/18, 171/22, 200, 205, 207/2, 207/3

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 20.03.2025 bis zum 22.04.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591

¹Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.03.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Wachau

Gemarkung, Flurstücke:

- Lomnitz 488/b
- Wachau 1/4, 3/9, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8/1, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 10/1, 10/2, 11/1, 12/2, 13/2, 13/4, 13/8, 13/11, 14, 14/a, 21, 22/3, 23/2, 23/3, 24, 24/a, 25/1, 26, 27/2, 27/3, 28, 28/1, 28/3, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33/5, 33/6, 33/7, 35/4, 36/5, 37/3, 37/6, 37/8, 38/1, 38/2, 38/7, 39, 40, 41/1, 41/2, 42/2, 42/3, 44, 44/1, 44/2, 45, 53/1, 54/2, 56/3, 56/6, 62/4, 62/6, 67, 75, 81, 82, 86, 87, 93, 96/1, 98, 99, 100, 106/1, 107, 109, 111/2, 112, 113/2, 113/4, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126/3, 126/4, 127, 128, 130/1, 131/1, 132, 134, 139, 140, 141, 142/1, 145, 146, 148/1, 148/2, 149/1, 150/1, 151, 152/1, 152/3, 152/4, 153, 155/1, 155/2, 156/2, 156/4, 156/5, 157, 158, 159, 160, 161/1, 161/2, 162/2, 162/a, 163/4, 163/6, 163/a, 164/a, 164/b, 165, 165/a, 166, 166/a, 167/1, 168, 169/1, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 171/a, 172/5, 173/1, 174/3, 174/4, 175/8, 176, 176/a, 177, 178/1, 178/2, 179, 180/2, 180/5, 183, 183/a, 184/5, 184/8, 184/10, 185, 186/1, 186/a, 187, 188, 189/5, 189/7, 189/10, 191/1, 191/4, 192/3, 192/5, 193/1, 194, 195/5, 195/7, 195/10, 196, 197/1, 198/1, 198/2, 198/a, 199/1, 199/2, 199/a, 200/3, 200/4, 201/2, 201/3, 202/3, 202/5, 202/8, 203/3, 203/9, 204, 205/5, 208/1, 209/1, 210, 211, 213, 214, 215/3, 215/4, 216, 217/2, 217/6, 220, 221, 226/4, 226/5, 228/1, 229/2, 229/3, 273/3, 273/4, 274, 281, 288/4, 306, 309/9, 309/10, 309/11, 309/12, 312/5, 413/4, 413/8, 471/1, 492, 555, 558/4, 558/10, 558/21, 558/23, 558/24, 558/25, 558/59, 559/a, 564/6, 564/7, 564/8, 564/9, 564/10, 564/11, 564/16, 564/17, 564/23, 564/26, 564/42, 564/50, 585, 588, 589/2, 589/3, 589/4, 589/5, 593, 594/2, 595, 595/1, 595/3, 595/5, 595/6, 595/7, 595/8, 595/9, 595/b, 595/e, 595/m, 595/n, 595/11, 595/13, 595/14, 595/19, 599, 599/a, 600/1, 600/3, 601, 602/3, 602/5, 602/7, 602/9, 602/11, 603/26, 603/28, 603/30, 609/10, 609/12, 609/17, 640, 641/3, 641/4, 641/b, 643, 651/1, 665/7, 665/14, 666/4, 666/5, 666/10, 697/3, 764, 771/5, 771/8, 771/9, 807/4, 807/5, 807/10, 807/15, 807/17, 807/21, 807/24, 829, 833, 845/1, 848/1, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 861, 862/1, 862/2, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871/1, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880/1, 882/2, 885, 887, 888, 892, 893, 894/2, 959/1, 975/2, 975/3, 975/4, 978, 979/2, 980, 982/1, 982/3, 982/g, 982/h, 983/1, 984, 986/10, 986/13,

988, 989/2, 989/3, 990/1, 992/8, 992/10, 993/2, 993/3, 993/4, 994, 996/3, 1000/5, 1001/4, 1001/5, 1001/6, 1001/8, 1001/9, 1001/11, 1001/13, 1001/41, 1001/42, 1001/44, 1001/45, 1002/6, 1017, 1022/6, 1022/8, 1022/10, 1022/11, 1023/3, 1023/5, 1029/a, 1030/1, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1039, 1040, 1041, 1042/1, 1043/1, 1043/2, 1046/1, 1046/2, 1048, 1050, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063/1, 1063/2, 1064, 1065, 1067, 1068, 1069/1, 1069/2, 1073, 1074, 1077/1, 1077/3, 1078/8, 1078/10, 1078/11, 1078/12, 1078/15, 1078/20, 1079/2, 1080/1, 1080/2, 1081/2, 1081/4, 1081/7, 1081/8, 1081/9, 1081/10, 1081/14, 1081/15, 1081/16, 1081/17

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 20.03.2025 bis zum 22.04.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.03.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

²Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Räckelwitz

Gemarkung, Flurstücke:

- Schmeckwitz 1/14, 1/41, 3/8, 3/9, 7/2, 10/1, 11/9, 11/21, 11/22, 12/b, 13/1, 16/a, 17, 18/3, 21, 22, 26/3, 28/1, 28/3, 33, 35/2, 43/2, 44/1, 44/2, 46/2, 46/3, 47/3, 51/6, 51/7, 52, 53, 54, 57, 74/a, 75/3, 161/1, 194, 195, 197/1, 205, 223/4, 223/5, 230/3, 231/5, 240/2, 241/8, 241/d, 241/g, 241/i, 306, 307, 308, 310, 322, 333/10, 333/16, 333/17, 333/24

Gemeinde: Nebelschütz

Gemarkung, Flurstücke:

- Wendischbaselitz 439/3, 439/4

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)³ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 20.03.2025 bis zum 22.04.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie

³Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 17.03.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Neubau einer Produktionshalle und eines Bürogebäudes in Ottendorf-Okrilla genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 25.02.2025 die Genehmigung zum Neubau einer Produktionshalle und eines Bürogebäudes in 01458 Ottendorf-Okrilla, Bahnhofstraße, Gemarkung Hermsdorf, Flurstücke 416/21, 416/25, 416/c (Az. 632.20242057).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Ihre Rechte

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E 10 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Schwepnitz „Ochsenberg“ (T-5381626)

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 409) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 121 sowie § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 636) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes

Das mit Rechtsverordnung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 18. März 2008 mit den Schutzzonen 1, 2 und 3 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Schwepnitz „Ochsenberg“ (T-5381626) wird aufgehoben.

§ 2 Zweck und Grund

Die in § 1 genannte Wasserfassung Schwepnitz „Ochsenberg“ wurde mit dem zentralen Trinkwasseranschluss der Gemeinde Schwepnitz an die Fernwasserleitung Lipsa-Lomnitz stillgelegt. Die Kompensation der mit der Außerbetriebnahme der vorgenannten Wasserfassung erforderlichen Trinkwasserversorgungsmenge erfolgt durch die Geschäftsbesorgung der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz). Deshalb wird das Trinkwasserschutzgebiet aufgehoben.

§ 3 Beschränkungen

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft.

Bautzen, den 04.03.2025

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Schwepnitz „Hoyerswerdaer Straße“ (T-5381513)

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 409) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 121 sowie § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 636) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes

Das mit Rechtsverordnung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 26. Mai 2004 mit den Schutzzonen 1, 2 und 3 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Schwepnitz „Hoyerswerdaer Straße“ (T-5381513) wird aufgehoben.

§ 2 Zweck und Grund

Die in § 1 genannte Wasserfassung Schwepnitz „Hoyerswerdaer Straße“ wurde mit dem zentralen Trinkwasseranschluss der Gemeinde Schwepnitz an die Fernwasserleitung Lipsa-Lomnitz stillgelegt. Die Kompensation der mit der Außerbetriebnahme der vorgenannten

Wasserfassung erforderlichen Trinkwasserversorgungsmenge erfolgt durch die Geschäftsbesorgung der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz).

Deshalb wird das Trinkwasserschutzgebiet aufgehoben.

§ 3 Beschränkungen

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft.

Bautzen, den 04.03.2025

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst – Forstbezirk Neustadt zum Vorhaben „Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung“ – Kartierdurchgang 2025

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2025 durchzuführende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Bereich betroffener Gemeinden im Landkreis Bautzen und Görlitz hat der Staatsbetrieb Sachsenforst Büros mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter der Büros werden die zu untersuchenden Flächen in den betroffenen Landkreisen Bautzen und Görlitz im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von April bis September 2025 begehen. Die Untersuchungsgebiete im Forstbezirk Neustadt sind nachfolgend ihrer Gemeindebetroffenheit als auch beauftragten Planungsbüros aufgelistet:

Landkreis	Gemeinde	beauftragtes Büro
Bautzen	Gemeinde Arnsdorf	Bietergemeinschaft Konstantin Weise & Jonas Schädlich
	Gemeinde Burkau	
	Gemeinde Frankenthal	
	Gemeinde Großharthau	
	Gemeinde Haselbachtal	
	Gemeinde Neukirch/Lausitz	
	Gemeinde Ohorn	
	Gemeinde Rammenau	
	Gemeinde Schmölln-Putzkau	
	Gemeinde Steina	
	Stadt Bischofswerda	
	Stadt Elstra	
	Stadt Großröhrsdorf	
Stadt Pulsnitz		

Görlitz	Gemeinde Markersdorf	Bietergemeinschaft Hilpert / Ginhold / Morgenstern / Löffler
	Gemeinde Mittelherwigsdorf	
	Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	
	Stadt Bernstadt a. d. Eigen	
	Stadt Görlitz	
	Stadt Herrnhut	
	Stadt Ostritz	
	Stadt Zittau	
Osterzgebirge Sächsische Schweiz	Stadt Neustadt in Sachsen	Bietergemeinschaft Konstantin Weise & Jonas Schädlich
	Stadt Stolpen	

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Ob im Zuge der Kartierung ein Flurstück betroffen ist, kann im Forstbezirk Neustadt erfragt werden.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist:

Forstbezirk Neustadt

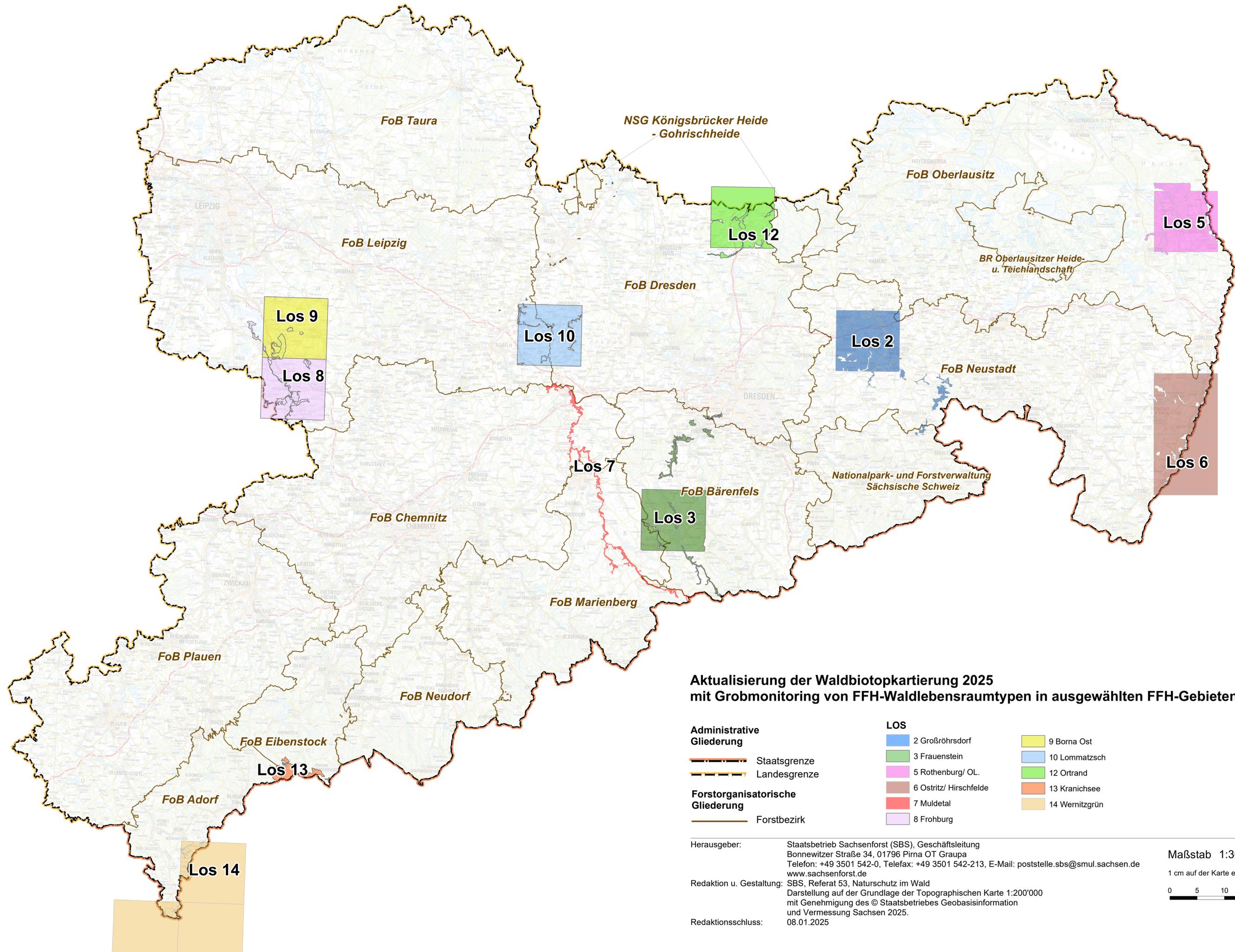
Sachbearbeiter Waldökologie und Naturschutz – Herr Stubenrauch, Tel.: 03596585721

Bei allgemeinen Fragen zur Waldbiotopkartierung steht Ihnen das Referat „Naturschutz im Wald“ der Geschäftsleitung von Sachsenforst zur Verfügung

Ansprechpartner:

Michael Götze-Werthschütz

03501/ 468337



**Aktualisierung der Waldbiotopkartierung 2025
mit Grobmonitoring von FFH-Waldlebensraumtypen in ausgewählten FFH-Gebieten und TK25**

Administrative Gliederung		LOS	
	Staatsgrenze		2 Großröhrsdorf
	Landesgrenze		3 Frauenstein
	Forstbezirk		5 Rothenburg/ OL.
			6 Ostritz/ Hirschfelde
			7 Muldetal
			8 Froburg
			9 Borna Ost
			10 Lommatzsch
			12 Ortrand
			13 Kranichsee
			14 Wernitzgrün

Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), Geschäftsleitung
 Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Graupa
 Telefon: +49 3501 542-0, Telefax: +49 3501 542-213, E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de
 www.sachsenforst.de

Redaktion u. Gestaltung: SBS, Referat 53, Naturschutz im Wald
 Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:200'000
 mit Genehmigung des © Staatsbetriebes Geobasisinformation
 und Vermessung Sachsen 2025.

Redaktionsschluss: 08.01.2025

Maßstab 1:300.000
 1 cm auf der Karte entspricht 8,5 km in der Natur

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung“ Kartierdurchgang 2025

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2025 durchzuführende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Bereich des Landkreises Bautzen hat der Staatsbetrieb Sachsenforst die

Bietergemeinschaft Konstantin Weise & Jonas Schädlich

mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter der Bietergemeinschaft werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Bautzen im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von April bis September 2025 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden: Panschwitz-Kuckau.

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Ob im Zuge der Kartierung ein Flurstück betroffen ist, kann im Forstbezirk Oberlausitz erfragt werden.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist:

Forstbezirk Oberlausitz

Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik, Waldökologie und Naturschutz

Herr Christopher Mende, Tel.: 03591 / 216 116

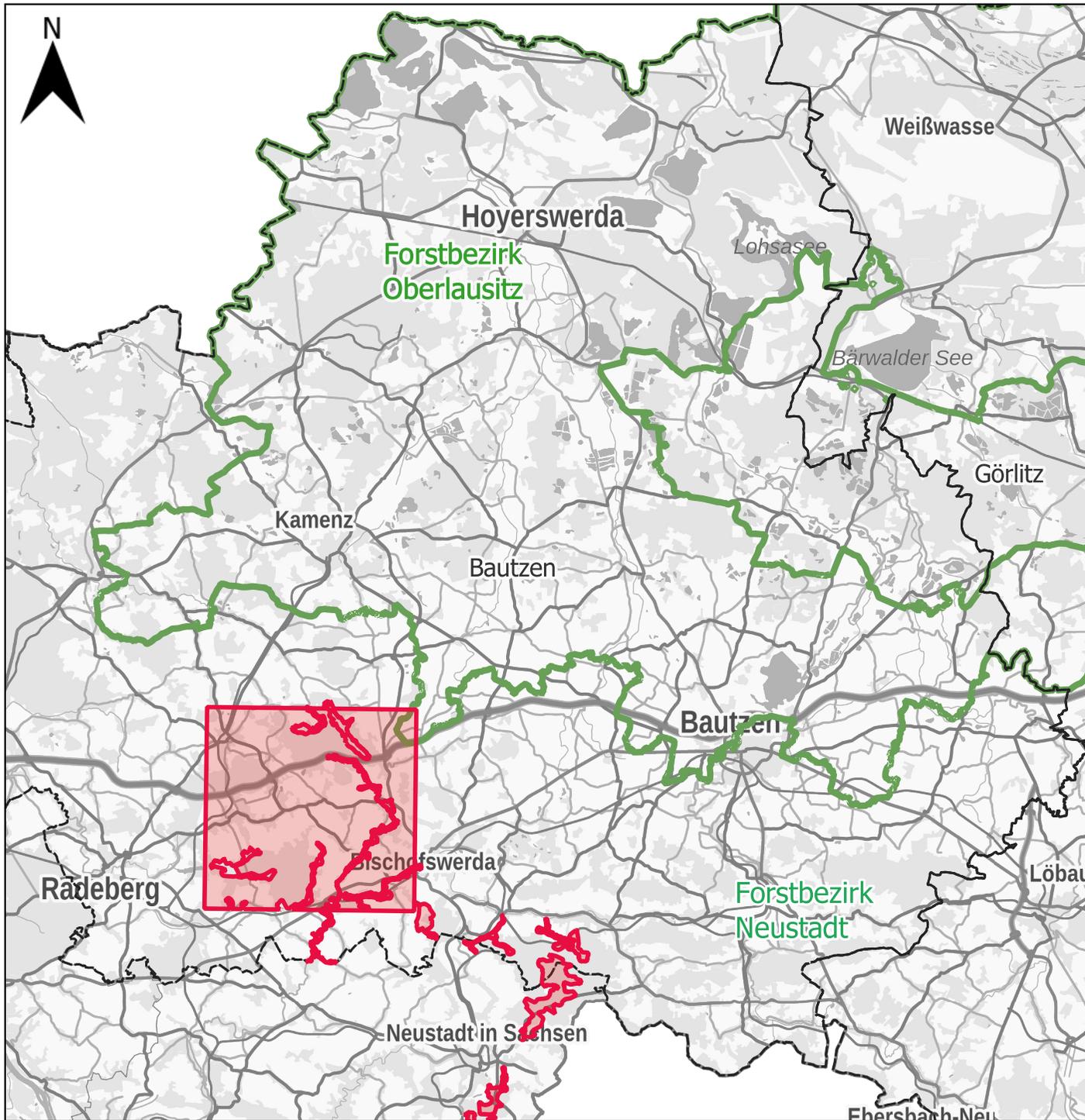
Bei allgemeinen Fragen zur Waldbiotopkartierung steht Ihnen das Referat „Naturschutz im Wald“ der Geschäftsleitung von Sachsenforst zur Verfügung

Ansprechpartner:

Michael Götze-Werthschütz

03501/ 468337

Waldbiotopkartierung 2025 im Landkreis Bautzen



Legende

- Waldbiotopkartierung 2025 LK Görlitz
- Forstbezirksgrenzen
- Landkreisgrenzen

Quelle Topografische Karte:
WebAtlasSN - GeoSN, dl-de/by-2-0

Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Oberlausitz

0 5 10 15 20 km

